

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/08 B

L 7 SB 11/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 SB 346/05 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,

2.,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
22. November 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorstehend genannten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 22.11.2007 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Grad der Behinderung beim Kläger nur 30 beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Über die Anträge des Klägers entscheidet der Senat ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (*Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>*) der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 2 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern nach § 69 und § 145 SGB IX übertragenen Aufgaben mit Wirkung vom 1.1.2008 den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben der neuen Beklagten, der Stadt Hamm, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassungsbeschwerde führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiell-rechtlichen Belastung des Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beklagten) offenbleiben kann.
- 4 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.



- 7 Insbesondere lässt sich kein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts erkennen. Das LSG hat zwar die von ihm selbst für notwendig gehaltene Beweisaufnahme durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens nach persönlicher Untersuchung des Klägers abgebrochen und nur noch ein Gutachten nach Aktenlage eingeholt, weil der Kläger zur Untersuchung beim Sachverständigen nicht erschienen sei und dadurch seine prozessualen Mitwirkungspflichten verletzt habe. Es kann aber dahinstehen, ob das LSG insoweit möglicherweise seine Pflicht verletzt hat, den Sachverhalt zu erforschen (§ 103 SGG). Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG lässt sich ein solcher Mangel nur rügen, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Antrag hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht gestellt.
- 8 Aus seiner Äußerung vom 4.9.2007, er halte es für "ungerecht, wenn nach Aktenlage entschieden" werde, und aus seiner Reaktion auf das ihm zur Kenntnis übersandte (nach Aktenlage erstellte) Sachverständigengutachten vom 5.9.2007, die Berufung bleibe aufrechterhalten, da die (Untersuchungs-)Termine aufgrund fehlender Fahrkarten nicht hätten angetreten werden können, lässt sich lediglich entnehmen, dass der Kläger die Begründung des LSG für den Verzicht auf eine Untersuchung durch den Sachverständigen für falsch hält. Diese Kritik am Beweiserhebungsverfahren ersetzt aber nicht den im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG mindestens erforderlichen Hinweis des Klägers darauf, dass Ermittlungen in der ursprünglich vom LSG beabsichtigten Weise nachzuholen seien, weil das vorliegende Sachverständigengutachten ohne Untersuchung des Klägers inhaltlich unzulänglich und der Sachverhalt deshalb nicht erschöpfend erforscht sei (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 8*).
- 9 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 10 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen (postulationsfähigen) Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) hat vertreten lassen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

